



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

L.: Die Verwaltungsrechtspflege in Elsaß-Lothringen.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Verwaltungsrechtspflege in Elsaß-Lothringen.

Seitdem wir ein großes deutsches Staatsleben sich entwickeln sehen, treten Fragen, die lange erörtert wurden, jedoch nicht zu endgültiger Entscheidung gedeihen wollten, in drängender Gestalt auf und erzwingen manchmal unerwartet rasch und leicht ihre Austragung. Die staatlichen Aufgaben der Gegenwart sind zu zahlreich, der unmittelbaren Erfüllung zu bedürftig, um langwierige Verhandlungen zu gestatten. Nicht die letzte Stelle unter diesen Fragen, der inneren Bedeutung wie der äußeren Geschichte nach, nimmt die Verwaltungsrechtspflege ein, eine Frage, die im Laufe des Jahrhunderts in kürzeren oder längeren Zwischenräumen zur Sprache gekommen ist, um wieder bei Seite gelegt oder bloß ungenügend gelöst zu werden. Nächst Baden hat der norddeutsche Bund zuerst Entscheidendes gethan und in dem am 1. Juli 1871 in Wirksamkeit tretenden Bundesamt für das Heimathswesen den allerdings kleinen Anfang eines Verwaltungsgerichtshofs geschaffen. Kaum daß dies aber geschehen, bringt die Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens die Frage in ihrer vollen Ausdehnung zur Anregung und die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sie von dort aus ihrer vollständigen Lösung entgegengeführt wird.

Die Wiedergewinnung Elsaß-Lothringens verpflanzt mit einem Mal die französische Verwaltungsrechtspflege auf deutschen Boden und bei dem heutigen Stand der Ansichten über die Verwaltungsrechtspflege kann davon keine Rede sein, diese Verwaltungsgerichtsorganisation, weil französischen Ursprungs, beseitigen zu wollen. Hier wie auf anderen Gebieten ist die Regierungsaufgabe, den deutschen Anschauungen Eingang und Haltung zu verschaffen, es darf jedoch nur in schonender Weise, ohne Ueberstürzung geschehen. Da allein, wo die deutsche Anschauung mit der französischen sich stößt, wo die Grundzüge unserer Staatseinrichtungen berührt werden, wo unumstößliche Grundsätze in Frage stehen, muß von Anfang ändernd eingegriffen, muß der Gegensatz deutschen Wesens herausgelehrt werden. Durch diese Nothwendigkeit wird diese sofortige Aenderung der Zuständigkeit der elsässisch-lothringischen Verwaltungsgerichte bedingt. Es betrifft die Fälle, die nach deutschen Begriffen und Vorstellungen vor den bürgerlichen Richter gehören und, wie erwähnt werden mag, wohl wesentlich an der leidenschaftlichen Verurtheilung der Verwaltungsrechtspflege, an den beinahe zahllosen Mißverständnissen über sie Schuld haben. Ihre verwaltungsgerichtliche Behandlung widerstrebte mit vollem Recht dem deutschen Rechtsgefühl, die Abneigung übertrug sich jedoch auf die ganze Rechtseinrichtung, während nur

ihre einzelne Verwendung sie verdiene. Welche Fälle in dieser Weise auszuscheiden und vor den bürgerlichen Richter zu verweisen, ist hier nicht festzustellen. Es genügt auf den Hauptfall, die Streitigkeiten aus Verträgen des Staats mit öffentlichen Unternehmern, hinzudeuten, dessen bürgerliche Natur in die Augen springt. So klein und unbedeutend der Gegenstand scheint, vielleicht es in Wirklichkeit ist, so knüpft sich an ihn die politisch wichtige Folgerung, daß Elsaßern und Lothringern der offenkundige Beweis einer hoffentlich unantastbaren Deutschthümlichkeit, der Durchführung des Rechtsstaats, geliefert wird.

Die Verwaltungsgerichtsorganisation in Elsaß-Lothringen bedarf in Folge der veränderten Stellung des Landes eine Ergänzung, die von allgemeinem Interesse ist und reifliche Erwägung in Anspruch nimmt. Die Los-trennung von Frankreich entzieht dem Staatsrath die Möglichkeit, die verwaltungsgerichtlichen Fälle im letzten Rechtszug zu entscheiden, und heischt die Schaffung eines Verwaltungsgerichtshofs an seiner Stelle. Wenn schon für die bürgerlichen und Strassachen kein oberster Landesgerichtshof in Aussicht zu nehmen, vielmehr für die ersteren und vielleicht auch für die letzteren das Bundesoberhandelsgericht Auftrag erhalten soll, kann noch viel weniger für die Verwaltungstreitsfälle an ein selbständiges Organ gedacht werden. Es bieten sich zwei Wege, dem Bedürfnisse zu genügen, zwischen denen die Wahl weniger leicht fallen mag, als es auf den ersten Blick scheint.

Der sich von selbst bietende, wohl auch empfehlenswerthere Weg wäre dem Bundesamt für das Heimathswesen Auftrag zu geben. Damit würde der hochanzuschlagende Vortheil gewonnen, daß dieser Sondergerichtshof in örtlich beschränktem Kreise die Befugnisse des Verwaltungsgerichtshofs übte, daß sich aus unmittelbarster Anschauung über Wesen und Wirkungen der Verwaltungsrechtspflege urtheilen ließe, daß das allgemein als vortrefflich anerkannte französische Verwaltungsrecht auf die noch im Rückstand begriffene Entwicklung des deutschen günstig einzuwirken vermöchte. Es stände uns schlecht an, dem niedergeworfenen Feinde Vorzüge absprechen zu wollen, die er unbestreitbar besitzt. Der Ausführung treten indeß beachtenswerthe Schwierigkeiten entgegen. Das Bundesamt tritt nicht vor acht Monaten zusammen, für die Zwischenzeit müßte nach irgend einer Aushilfe gesucht werden. Die Wahl der Mitglieder wird durch die Hauptaufgabe des Gerichtshofes bedingt, es wäre nicht wohl thunlich, die Nebenaufgabe bei Berufung der Richter zu berücksichtigen. Durch Beiordnung von Kennern des französischen Verwaltungsrechts, sei es aus dem Lande selbst, sei es aus dem angrenzenden Rheinland, könnte ihr vielleicht Rechnung getragen werden, jedoch wahrscheinlich nicht ohne beträchtlicheren, natürlich dem Lande zur Last fallenden

Aufwand. Daß es für das Bundesamt mindestens nicht erwünscht, seine Zuständigkeit ungleich bemessen zu sehen, wird sich bereits ergeben, wenn die Bundesstaaten die Entscheidung ihrer innerstaatlichen Heimathsachen dem Bundesamt übertragen.

Der sich nicht von selbst bietende, aber erwägungswerthe Weg wäre die Beauftragung des Karlsruher Verwaltungsgerichtshofes. In unsern Gedanken sind die Schlagbäume zwischen den deutschen Staaten noch so wenig gefallen, daß der Vorschlag zuerst einer Unmöglichkeit gleichkommen wird. Man braucht nur nach Thüringen zu blicken, um sich davon zu überzeugen, daß gemeinschaftliche Einrichtungen, das Bestehen nicht bloß eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes, sondern auch eines gemeinsamen Mittelgerichts, mit der Einzelselbständigkeit wohl verträglich sind. Der sofortige Anschluß wäre von selbst gegeben, die Beiordnung von Kennern des französischen Verwaltungsrechts, wenn sie überall nöthig, leicht zu bewerkstelligen. Die äußere Stellung des Karlsruher Gerichtshofs als Verwaltungsgerichtshof für Elsaß-Lothringen, sowie die andern Formfragen, die sich anknüpfen, wären gewiß ohne große Schwierigkeiten zu regeln, da das bekannte nationale Verhalten der badischen Regierung auf volles Entgegenkommen Aussicht giebt. Eher ließe sich aus demselben das Bedenken ableiten, daß die Gründung des deutschen Bundes die Betheiligung Badens am Bundesamt für das Heimathswesen zur Folge haben, daß der Karlsruher Gerichtshof dadurch einer merklichen Einschränkung seiner Thätigkeit ausgesetzt wird. Daß die Rückwirkung auf die Entwicklung des deutschen Verwaltungsrechts sich bedeutend abschwäche, liegt auf der Hand und wenn diese allgemeine Rücksicht den Ausschlag geben könnte, wäre die Beauftragung des Bundesamtes für das Heimathswesen ohne Zweifel vorzuziehen.

Die Organisation der untern Verwaltungsgerichte Elsaß-Lothringens wird bei Reorganisation seiner innern Verwaltung zur Erwägung gelangen und dann ihre endgültige Erledigung finden. Die Frage mag angedeutet werden, ob der Präfecturalrath, der schon die Franzosen nicht befriedigt, in unsern deutschen Verhältnissen nicht noch weit weniger befriedigen wird. Die Unterpräfecturen wollen auf den Aussterbeetat gesetzt werden und falls dies wirklich möglich wäre, bliebe anscheinend nur der Präfect als Verwaltungsunterrichter übrig. Sonst ist der Unterpräfect unfehlbar die geeigneterere Persönlichkeit, mag er wie in Baden unter Beziehung von ständigen bürgerlichen Beiräthen (Bezirksräthen) entscheiden oder unter Mitwirkung von Schöffen Recht sprechen.

Von allgemeiner einschneidender Bedeutung ist die Frage, wie Kompetenzconflicte behandelt werden sollen, eine Frage, die auch in Baden noch

der Lösung entgegensteht. Es würde aber zu weit führen auf sie näher einzugehen und wir beschränken uns darauf sie in Erwähnung gebracht zu haben. L.

### Die Befreiung junger Theologen vom Militärdienst.

Allerdings hatten wir beim Beginn dieses Krieges keine Zeit, uns um die Zukunft zu bekümmern, zunächst handelte es sich um die Anspannung aller Kräfte für die große, die schreckliche und herrliche Gegenwart. Jetzt aber, wo der Ausblick freier geworden und doch die warme Erregung noch aus dem Herzen keines Deutschen wieder verslogen ist, läßt sich vielleicht am wirksamsten der Same für künftige heilsame Entschlüsse austreuen. Schon lange haben patriotische und kirchliche Männer (ich hebe das letztere Prädicat ausdrücklich hervor) es beklagt, daß unsere jungen Theologen factisch so gut wie ausnahmslos vom Militärdienst — wie man sich ausdrückt — befreit sind. In diesem großen Jahre macht sich das Belagenswerthe dieser Maßregel, die durch keine kirchliche Noth irgendwie wirklich motivirt ist, einschneidend fühlbar. Wenigstens mir ist es persönlich nie so nahe getreten wie diesmal. Ich erfuhr es mehrfach, wie edlere Jünglinge brannten, an dem Kampfe Theil zu nehmen, wie sie nur ungern in ein Ersatzbataillon eintraten, weil sie fürchteten, nach vielwöchentlichem Exerciren nicht mehr in den Kampf zu kommen. Die Armee kann sie allerdings entbehren, es fehlt un- nicht an Soldaten, und wenn diese Jünglinge, wie es wohl die meisten, die gesunden und tüchtigen alle gethan, als Krankenpfleger im Heere arbeiten, so nützen sie, wenn auch die Arbeit weniger lockend ist, doch vielleicht dem Vaterlande dadurch mehr, als wenn sie mitkämpfend vor dem Feinde ständen. Insofern also könnte man höchstens Theilnahme dafür fühlen, daß diese Jünglinge einem schönen jugendlichen Enthusiasmus, der das Leben im Kampfe daran setzen möchte, der sie nach Männerarbeit verlangen läßt, nicht Folge geben konnten, während doch eine zwar glanzlosere aber nicht weniger aufopferungsvolle und nöthigere Mitarbeit ihnen offen steht. Es handelt sich aber doch dabei um etwas ganz anders, als um ein persönliches Entsagen; es handelt sich um bleibende Beseitigung einer Maßregel, welche die Ehre des geistlichen Standes, an der auch dem Vaterlande so viel gelegen sein muß, aufs tiefste kränkt, vor Allem auch in dem Gefühl dieser jungen Männer sie kränkt. Es handelt sich um Befreiung edlerer Gewissen innerhalb dieser Jünglingswelt, und für die Nation auch darum, daß die Geistlichkeit beider Kirchen in die nationalen Interessen tiefer als bisher hinein-